Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 13. —

(Nr. 5211.) Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg. Vom 16. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, nach Anhörung des Provinziallandtages der Provinz Westphalen, sowie der zu einem Konvente vereinigt gewesenen Kreisstände der Kreise Rees und Duisburg, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In der Provinz Westphalen und in den zur Rheinprovinz gehörenden Kreisen Rees, Essen und Duisburg, mit Ausschluß der Landestheile des Herzogthums Westphalen, in welchen bisher das Dotalrecht bestanden hat, gilt unter den Eheleuten die Gemeinschaft aller Güter, wie solche in dem Allgemeinen Landrechte geregelt ist, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen und Abänderungen.

§. 2.

Die Gütergemeinschaft ist ausgeschlossen bei Ehen, in welchen der Ehemann einer der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsständischen Familien angehört; rücksichtlich ihrer verbleibt es bei dem bestehenden Rechte. Außerdem verbleibt es bei der gesetzlichen Befugniß, die Gütergemeinschaft durch Vertrag auszuschließen.

§. 3.

Dem Ehemanne allein gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Ver-

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1860.

Vermögens, und alle von ihm gemachten Schulden sind für dasselbe verbindlich. Er ist berechtigt, ohne Einwilligung der Frau über alle zu diesem Vermögen gehörende Gegenstände durch lästige Verträge zu verfügen, insbesondere auch Grundstücke und Gerechtigkeiten zu veräußern oder zu verpfänden, sowie Kapitalien, die auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers, oder auf den Namen beider Eheleute geschrieben sind, aufzukündigen und einzuziehen.

Dagegen ist der Mann nicht berechtigt, ohne Einwilligung der Frau über Immobilien, oder das gesammte bewegliche Vermögen, oder einen aliquoten Theil desselben unentgeltlich zu verfügen; dasselbe gilt von dem Verschenken einzelner beweglicher Sachen, sofern der Mann sich den Nießbrauch daran vorbehalten will.

Verträge, durch welche das gemeinschaftliche Vermögen ganz oder theilweise schon bei Lebzeiten der Eheleute in Rücksicht auf eine künftige Erbfolge abgetreten wird (Uebertragsverträge), können nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich geschlossen werden.

§. 4.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes ruht und wird von der Frau ausgeübt:

1) wenn der Mann wegen Verschwendung, Wahnsinns, Blödsinns oder Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe unter Vormundschaft zu setzen ist; die Befugniß der Frau beginnt alsdann mit der Rechtskraft des Erkenntnisses, doch kann ihr dieselbe auch schon im Laufe des Verfahrens vom Vormundschaftsgerichte übertragen werden;
2) wenn wegen Abwesenheit des Mannes eine Vormundschaft über ihn einzuleiten ist. In diesem Falle beginnt die Befugniß der Frau erst, sobald ihr auf ihren Antrag dieselbe von dem Vormundschaftsgerichte ertheilt ist.

§. 5.

Ist der Mann zur Untersuchung gezogen und befindet sich schon seit drei Monaten in Haft, so ist die Frau von diesem Zeitpunkte ab berechtigt, Alles zu thun, was zu einer ordentlichen und gewöhnlichen Vermögensverwaltung erforderlich ist.

Dieselbe Berechtigung der Frau tritt ein, wenn der Mann zu einer längeren als dreimonatlichen Strafe verurtheilt ist, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo die Strafhaft beginnt.

§. 6.

Bei nicht beerbter Ehe kann jeder Ehegatte für sich allein von Todes

wegen

wegen über die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens verfügen; bei beerbter Ehe dagegen können Verfügungen von Todes wegen über das gemeinschaftliche Vermögen nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich getroffen werden.

Ein jeder der Ehegatten ist bei beerbter Ehe befugt, auch durch einseitige letztwillige Verfügung die sofortige Schichtung anzuordnen.

§. 7.

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so behält in Ermangelung einer letztwilligen Verfügung der überlebende Ehegatte die eine Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als sein Eigenthum; die andere Hälfte, als Nachlaß des Verstorbenen, wird nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts vererbt. Insbesondere kommen dabei die §§. 640. bis 643. Theil II. Titel 1. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung. Auch Kinder des Verstorbenen aus einer früheren Ehe, die nicht wegen ihres Erbrechts an seinem künftigen Nachlaß abgefunden sind, nehmen an dieser Erbschaft Theil.

Bei Beurtheilung des Erbrechts der abgefundenen Kinder bleibt die Vorschrift des §. 644. Theil II. Titel 1. des Allgemeinen Landrechts außer Anwendung.

Dem überlebenden Ehegatten gebührt in allen Fällen, in welchen er mit anderen Verwandten, als Abkömmlingen des Verstorbenen aus früherer Ehe, an dessen Nachlaß Theil nimmt, auf Lebenszeit der Nießbrauch an den Antheilen der Miterben.

Dieser Nießbrauch und die Hälfte der ihm selbst gebührenden Erbportion bilden den Pflichttheil, welcher dem überlebenden Ehegatten an dem Nachlasse des Verstorbenen zusteht.

Bei der Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen finden die die Schichtung betreffenden Bestimmungen des §. 17., mit Ausnahme jedoch der den Kindern in den Fällen des §. 14. Nr. 2. 3. und 4. beigelegten Befugniß, gleichfalls Anwendung.

§. 8.

An den nach dem §. 7. für die Stiefkinder auszusondernden Erbtheilen stehen dem überlebenden Ehegatten keine Rechte zu; die Stiefkinder müssen sich indessen auch dem überlebenden Ehegatten gegenüber auf ihre Erbtheile Alles anrechnen lassen, was sie nach den Gesetzen ihren Geschwistern gegenüber zu konferiren schuldig sind.

§. 9.

In Ansehung der gesetzlichen Rechte etwa vorhandener unehelicher Kinder wird durch die Bestimmungen der §§. 7. und 8. nichts geändert.

§. 10.

Mit den unabgefundenen eigenen Kindern setzt der überlebende Ehegatte — sei es der Vater oder die Mutter — die Gütergemeinschaft fort, sofern nicht die sofortige Schichtung von dem Verstorbenen letztwillig angeordnet worden ist.

Während der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührt dem überlebenden Ehegatten allein nicht nur der Nießbrauch des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, sondern auch die Verwaltung und Verfügung darüber in demselben Umfange, wie solche dem Manne nach §. 3. während der Ehe zusteht.

Dagegen fällt auch Alles, was derselbe aus irgend einem Rechtsgrunde erwirbt, in die Gemeinschaft. Von dem Erwerbe der Kinder fließt nur der Ertrag ihrer Beihülfe in dem elterlichen Gewerbe oder Haushalte der Gemeinschaft zu.

Der überlebende Ehegatte ist für sich allein berechtigt, durch Uebertragsverträge oder letztwillige Verfügungen unter den unabgefundenen Kindern die Succession in das gemeinschaftliche Vermögen zu regeln; es muß jedoch jedem Kinde wenigstens der Werth des ihm nach §. 15. zustehenden Antheils, im Falle einer letztwilligen Disposition aber außerdem seines Pflichttheils zugewendet werden. Hierbei kommen rücksichtlich der Festsetzung des Werthes der Landgüter, wo das Gesetz vom 4. Juni 1856. (Gesetz-Sammlung S. 550.) gilt, die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung.

Zu Gunsten anderer Personen kann der überlebende Ehegatte nur über seinen Antheil an der Gemeinschaft, mit Vorbehalt der Pflichttheile der Kinder, letztwillig verfügen.

§. 11.

Zur Vorlegung eines Inventars von dem gemeinschaftlichen Vermögen ist der überlebende Ehegatte, sofern er blos mit eigenen Kindern konkurrirt und mit diesen die Gütergemeinschaft fortsetzt (§. 10.), nicht verpflichtet.

§. 12.

Wenn die überlebende Ehefrau sich gegen die sonst eintretende Folge sichern will, daß ihr weiterer Erwerb von denjenigen Gläubigern der bisherigen Gemeinschaft, welchen sie nicht aus besonderen Gründen persönlich verhaftet ist, angegriffen werden könne, so muß dieselbe innerhalb einer gleichen Frist, wie sie den Erben zur Ueberlegung über den Antritt der Erbschaft und Niederlegung eines Inventars gewährt ist, ein Inventar von dem beim Tode des Mannes vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Vermögen gerichtlich niederlegen. Sie erlangt hierdurch den Gläubigern gegenüber in Beziehung auf dieses Vermögen alle Rechte und Pflichten eines Benefizialerben.

Diese

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall der unbeerbten Ehe (§. 7.) in Ansehung des Antheils der Ehefrau an der Gemeinschaft.

§. 13.

Dem überlebenden, die Gütergemeinschaft fortsetzenden Ehegatten steht zu jeder Zeit frei, die vollständige Auseinandersetzung mit den Kindern (Schichtung) zu verlangen.

§. 14.

Zur Schichtung verpflichtet ist der überlebende Ehegatte:

1) wenn er zu einer anderen Ehe schreitet;

2) wenn er wegen Wahnsinns oder Blödsinns unter Vormundschaft gestellt wird;

3) wenn ihm wegen seiner Abwesenheit ein Vormund bestellt wird;

4) wenn gegen ihn — es sei der Vater oder die Mutter — solche Gründe vorliegen, welche nach dem Allgemeinen Landrechte den Verlust der väterlichen Gewalt zur Folge haben;

5) wenn der verstorbene Ehegatte die Schichtung letztwillig angeordnet hat.

§. 15.

Bei der Schichtung und ebenso bei der nach dem Tode des Letztlebenden eintretenden Auseinandersetzung wird der den Kindern gemäß §. 7. gebührende Antheil an dem in die fortgesetzte Gütergemeinschaft gefallenen Vermögen nach demjenigen Zustande des Vermögens festgesetzt, in welchem sich dasselbe zur Zeit der Schichtung, beziehungsweise des Todes des Letztlebenden, befindet. Jedes der Kinder muß sich dabei, sowohl dem schichtenden Vater oder der Mutter, wie den Geschwistern gegenüber, Alles anrechnen lassen, was es nach den Gesetzen zu konferiren schuldig ist.

§. 16.

An die Stelle eines während der fortgesetzten Gütergemeinschaft verstorbenen Kindes treten bei der Schichtung oder Auseinandersetzung (§. 15.) ausschließlich dessen Abkömmlinge und sein hinterlassener Ehegatte, soweit diesem letzteren ein Antheil an dem Nachlasse des Kindes gebührt.

Vor Aufhebung der fortgesetzten Gemeinschaft dürfen die Kinder über ihren Antheil an der Gemeinschaft unter Lebendigen und von Todes wegen nur zu Gunsten ihrer Abkömmlinge, Ehegatten oder der übrigen Mitbetheiligten der Gütergemeinschaft verfügen.

In Ermangelung einer solchen Verfügung wächst der Antheil eines verstor-

storbenen Kindes, sofern derselbe nicht auf dessen Nachkömmlinge oder hinterlassenen Ehegatten übergeht, den Antheilen der übrigen Kinder zu.

§. 17.

Bei der Schichtung hat der überlebende Ehegatte die Befugniß, das gemeinschaftliche bewegliche und unbewegliche Vermögen oder einzelne Gegenstände desselben für eine Taxe zu übernehmen, welche entweder von sämmtlichen Betheiligten gebilligt oder im Falle des Nichteinverständnisses in gesetzlicher Form aufgenommen worden ist.

In den §. 14. unter 2. 3. und 4. bezeichneten Fällen geht die dem überlebenden Ehegatten beigelegte Befugniß auf die Kinder der aufgelösten Ehe über.

Das Vormundschaftsgericht ist ermächtigt, für seine Pflegebefohlenen eine zwischen dem Vormunde und dem Uebernehmer zu Stande gekommene Vereinigung über den Werth der zu übernehmenden Gegenstände auch ohne gerichtliche Taxe zu genehmigen.

Wo das Gesetz vom 4. Juni 1856. (Gesetz-Sammlung S. 550.) gilt, hat es bei der Bestimmung des §. 9. desselben für den dort bezeichneten Fall sein Bewenden.

§. 18.

Während der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die Kinder von den Pflichten entbunden, welche anderen Erben zur Erhaltung ihrer Eigenschaft als Benefizialerben gesetzlich obliegen.

Bei Aufhebung der Gütergemeinschaft durch Schichtung (§§. 13. 14.) können sie innerhalb der gesetzlichen Erbüberlegungsfrist auf ihr Theilnahmerecht an der Gemeinschaft mit voller Wirkung gegen die Gläubiger durch Erklärung bei dem Gerichte verzichten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihnen das zum Zweck der Schichtung gelegte, oder gerichtlich aufgenommene Inventarium von dem Gerichte mitgetheilt, oder, wenn dies nicht geschehen sein sollte, im Termine zur Schichtung vorgelegt ist. Haben sie nicht verzichtet, so haften sie den Gemeinschaftsgläubigern stets, auch wenn kein Inventar gelegt ist, nur mit dem Betrage des ihnen zugefallenen Antheils.

§. 19.

Der Mutter steht ebenso wie dem Vater nach der Schichtung die Befugniß zu, den Nießbrauch des den Kindern zugetheilten Vermögens bis zu deren Großjährigkeit, oder — sofern diese Fälle früher eintreten sollten — bis zu deren Verheirathung oder eigenen Wirthschaftseinrichtung zu verlangen, jedoch nur gegen Uebernahme der Verpflichtung, die Kinder ohne Anrechnung auf die Substanz ihres Vermögens zu ernähren und zu erziehen.

Diese

Diese Befugniß tritt jedoch nicht ein und hört beziehungsweise auf, wenn gegen den überlebenden Ehegatten — sei es der Vater oder die Mutter — solche Gründe vorliegen, welche nach dem Allgemeinen Landrechte den Verlust der väterlichen Gewalt zur Folge haben (§. 14. Nr. 4.).

§. 20.

In Ansehung der von den Eltern den Kindern zu gewährenden Ausstattung finden überall, wo dieses Gesetz gilt, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Anwendung.

§. 21.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 1. Januar 1861. ab an die Stelle der besonderen Gesetze, Statuten und Gewohnheiten, welche bisher in den oben (§. 1.) bezeichneten Landestheilen oder in einzelnen Distrikten und Orten derselben in Ansehung der Rechtsverhältnisse gegolten haben, über welche das gegenwärtige Gesetz Bestimmung trifft.

Von jenem Tage an hört in Beziehung auf eben diese Rechtsverhältnisse auch im Herzogthum Westphalen, soweit daselbst bisher kein Dotalrecht bestanden hat, sowie in dem Fürstenthume Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Hückengrund) und in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg die durch das Publikations-Patent vom 21. Juni 1825. §. 4. Nr. 3. (Gesetz-Sammlung S. 153.) angeordnete Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts auf.

§. 22.

Die aus Ehen, welche vor der Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen worden sind, bereits entstandenen oder noch entstehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse sind nicht nach diesem Gesetze, sondern noch ferner nach den bisherigen Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten zu beurtheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt.
Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5212.)

(Nr. 5212.) Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staats für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern. Vom 16. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staat übernimmt für die bis auf Höhe von sechs Millionen Thalern unterm 18. Juli 1859. von Uns Allerhöchst genehmigte Prioritätsanleihe der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft die Zinsgarantie dergestalt, daß, soweit nach Inbetriebsetzung der ganzen Bahn von Bingerbrück bis Neunkirchen die vier und einhalbprozentigen Zinsen der Prioritäts-Obligationen aus dem Reinertrage des Unternehmens nicht aufkommen möchten, dieselben auf Staatsfonds übernommen werden.

Insofern jedoch der Staat hierdurch in die Lage kommen sollte, Zinszuschüsse zu machen, werden dieselben aus späteren Betriebsüberschüssen ersetzt.

§. 2.

Bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die ganze Bahn in Betrieb kommt, werden die Zinsen der Prioritäts-Obligationen, soweit sie aus dem bis dahin aufkommenden Ertrage der Bahn nicht gedeckt werden, aus der Anleihe selbst entnommen.

§. 3.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt.
Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5213.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revidirten Statuten der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 12. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die unter dem 16. März 1853. bestätigte Stettiner gemeinnützige Baugesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 27. Oktober 1858. mehrere Abänderungen ihres Statuts beschlossen hat, wonach namentlich das Grundkapital statt auf höchstens 200,000 Rthlr. auf höchstens 500,000 Rthlr. angenommen und der Zweck der Gesellschaft dahin bestimmt und bezüglich beschränkt ist: in verschiedenen Stadttheilen oder vor den Thoren Stettins gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen für Arbeiter, Handwerker, niedere Beamte und andere, den weniger bemittelten Klassen angehörige Einwohner Stettins herzustellen oder zu erwerben und billig zu vermiethen, wollen Wir den in Gemäßheit dieser und anderer Abänderungen aufgestellten und in der anliegenden gerichtlichen Verhandlung vom 15. Januar d. J. verlautbarten revidirten Statuten unter Aufhebung des früheren Gesellschaftsvertrages auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. hierdurch die landesherrliche Bestätigung ertheilen.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den revidirten Statuten für immer verbunden und mit denselben durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Stettin zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Revidirte Statuten
der
Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

---

§. 1.
Zweck.

Die durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. März 1853. bestätigte Stettiner gemeinnützige Baugesellschaft hat den Zweck, in verschiedenen Stadttheilen oder vor den Thoren Stettins gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen für Arbeiter, Handwerker, niedere Beamte und andere, den weniger bemittelten Klassen angehörige Einwohner Stettins herzustellen oder zu erwerben und billig zu vermiethen.

Zu Miethern werden nur solche Personen angenommen, welche durch ordentliche sittliche Führung in gutem Rufe stehen, eigenes Mobiliar besitzen und einen bestimmten Broderwerb nachweisen können.

§. 2.
Wohnsitz und Aktienkapital.

Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Stettin und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte daselbst.

Ihre Zeitdauer ist unbeschränkt.

Das Aktienkapital wird auf mindestens 20,000 Rthlr. festgesetzt und soll die Summe von 500,000 Rthlrn. nicht übersteigen. Es wird in Aktien à 100 Rthlr. vertheilt, die auf jeden Inhaber lautend nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt werden. A.

Der Betrag der Aktie wird sofort voll eingezahlt.

Jede Aktie wird auf die Dauer von je fünf Jahren mit Zinsscheinen und außerdem Behufs Erhebung der ferneren Zinsschein-Serie mit einem Talon versehen, welche nach den beiliegenden Formularen ausgefertigt werden. B. C.

Verlorene oder vernichtete Aktien oder Talons sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu amortisiren.

Eine Amortisation von Dividendenscheinen ist mit der Maaßgabe ausgeschlossen, daß die darauf fallenden Beträge demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 4. in fine) schriftlich angemeldet hat, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden, sofern die Scheine nicht anderweit zur Präsentation gekommen sind.

Der Gesellschaft ist nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854. (Gesetz-

Samm-

Sammlung S. 90.) die Sportel- und Stempelfreiheit in dem Umfange bewilligt, wie dieselbe den öffentlichen Armenanstalten gesetzlich zusteht.

§. 3.

Mitgliedschaft.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, der

1) sich durch Uebernahme von Aktien betheiligt, oder
2) ein- für allemal einen Beitrag von mindestens 100 Rthlrn. zum Reservefonds leistet, oder
3) sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens fünf Rthlrn. verpflichtet.

Außerdem kann

4) die Mitgliedschaft durch eine fortdauernde unentgeltliche Uebernahme gemeinnütziger, die Gesellschaftszwecke fördernder Arbeiten erworben werden.

Ueber die Aufnahme der ad 4. gedachten Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Auch ist der Vorstand ermächtigt, Personen, die sich sonst um die Gesellschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§. 4.

Zins-Dividende.

Mit dem Schluß eines jeden Kalenderjahres wird die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben abgeschlossen und unter Vergleichung sämmtlicher Aktiva und Passiva der Gesellschaft binnen drei Monaten nach Jahresschluß die Bilanz aufgestellt.

Zu den Auslagen gehören insbesondere:

1) die Verwaltungskosten,
2) die Zinsen der etwa aufgenommenen Kapitalien,
3) die von den Grundstücken zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Lasten, soweit dieselben nicht von den Miethern getragen werden,
4) die Reparaturkosten,
5) der nach technischen Grundsätzen für jedes Gebäude zu ermittelnde Betrag, welcher nothwendig ist, um mit Hinzurechnung desselben die Grundstücke stets in dem Werth zu erhalten, welchen sie beim Ankaufe oder nach vollendeter Herstellung gehabt haben.

reinen Ertrag des Rechnungsjahres. Von diesem reinen Ertrage wird t den

1) zunächst den Aktionairen eine Zinsdividende von fünf Prozent gewährt,
2) von dem Mehrbetrage ›ährt,
   a) die eine Hälfte dem Reservefonds überwiesen,
   b) die andere Hälfte zur Amortisation von Aktien verwendet.

25* Mehr

b) die andere Hälfte zur Amortisation von Aktien verwendet.

25* Mehr

Mehr als fünf Prozent Zinsen können die Aktionaire in keinem Jahre erhalten. Sollte der reine Ertrag eines Jahres zur Gewährung einer Zins-Dividende von fünf Prozent nicht ausreichen, so wird der zu dieser Höhe erforderliche Zuschuß aus dem Reservefonds mit der Maaßgabe entnommen, daß in keinem Jahre mehr, als der zehnte Theil des vorhandenen Reservefonds zu diesem Zwecke verwendet werden darf.

Die Auszahlung der Zinsdividende erfolgt alljährlich am 1. Juli gegen Rückgabe der Zinsscheine.

Beträge, welche binnen vier Jahren nicht erhoben werden, oder rücksichtlich deren der Verlust des Zinsscheins nicht vorschriftsmäßig (§. 2.) angemeldet ist, verfallen zu Gunsten des Reservefonds.

Die Bilanz der Gesellschaft wird alljährlich durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. 5.

Amortisation der Aktien.

Die Reihenfolge der zu amortisirenden Aktien wird durch das Loos bestimmt. Die Verloosung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Vorstandes, zu welcher jedes Gesellschaftsmitglied Zutritt hat. Die gezogenen Aktiennummern werden durch die Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Insertion erfolgt zweimal, Anfangs und Mitte Juni. Gegen Ablieferung der ausgelooseten und mit Quittung zu versehenden Aktien und der ausgegebenen, noch nicht fälligen Zinsscheine zahlt die Gesellschaft vom nächstfolgenden 1. Juli ab den vollen Nennwerth derselben nebst den bis zum 1. Juli aufgelaufenen Zinsen.

Eine weitere Verzinsung findet nicht statt. Der Betrag der nicht zurückgelieferten Dividendenscheine wird bei der Zahlung in Abzug gebracht.

Die Gesellschaft ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Quittirenden zur Empfangnahme des Geldes zu prüfen. Wird eine ausgeloosete Aktie innerhalb dreißig Jahren zur Zahlung nicht präsentirt, so verfällt der Betrag dem Reservefonds.

Sobald alle ausgegebenen Aktien amortisirt sind, wird die Gesellschaft aufgelöst. Das Vermögen fällt alsdann an die Stadt Stettin mit der Maaßgabe, daß dasselbe zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden muß.

§. 6.

Reservefonds.

Ein zu bildender Reservefonds hat den Zweck, außergewöhnliche Ausgaben zu decken, nützliche Einrichtungen und Verwendungen zum Besten der Miether (z. B. Anlage von Bädern, Einrichtung von Waschhäusern und Trockenplätzen, Beschaffung von Lokalien für Kleinkinder-Bewahranstalten und Spielplätzen u. s. w.) möglich zu machen und die Verzinsung der Aktien zu fünf

Pro-

Prozent jährlich zu sichern. Zu letzterem Zwecke darf jedoch in keinem Jahre mehr als der zehnte Theil des vorhandenen Reservefonds verwendet werden.

Zum Reservefonds fließen folgende Einnahmen:

1) die freiwilligen Beiträge der Gesellschaftsmitglieder,
2) alle außerordentlichen Einnahmen, namentlich Geschenke, sofern die Geber eine andere Verwendungsart nicht ausdrücklich vorschreiben,
3) alle verfallenen Zinsen- und Aktienbeträge (§§. 4. 5.),
4) die Zinsen der dem Reservefonds gehörigen Kapitalien,
5) die im §. 4. bestimmten Ueberschüsse der reinen Jahresrevenüen.

Ueber den Reservefonds wird besondere Rechnung geführt.

§. 7.

Vertretung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird vertreten:

1) durch die Generalversammlung,
2) durch den Vorstand,
3) durch eine Rechnungs-Revisionskommission.

§. 8.

Generalversammlung.

Generalversammlungen werden vom Vorstande durch zweimalige Insertion in die Gesellschaftsblätter, von denen die erste mindestens vierzehn Tage vor dem Termine publizirt sein muß, einberufen und in Stettin abgehalten.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Monat Oktober statt, eine außerordentliche nur dann, wenn der Vorstand dieselbe für nöthig erachtet, oder der fünfte Theil der Aktionaire — nach dem Betrage der Aktien gerechnet — darauf anträgt.

Der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter führen den Vorsitz.

Jedes Gesellschaftsmitglied ist berechtigt, den Generalversammlungen mit beschließender Stimme beizuwohnen, hat sich jedoch auf Erfordern zu legitimiren. Bevollmächtigte müssen entweder selbst Gesellschaftsmitglieder oder Prokuraführer des Machtgebers sein und sich durch schriftliche Vollmacht legitimiren.

Minderjährige oder sonst Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, juristische Personen durch ihre Vorstände vertreten, auch wenn diese Vertreter keine Gesellschaftsmitglieder sind und keine schriftliche Vollmacht besitzen.

Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben.

Die Beschlüsse der Generalversammlung verbinden alle Gesellschaftsmitglieder und werden in der Regel nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Abänderung der Statuten, sowie zur Auflösung der Gesellschaft ist jedoch

jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Gesellschaftsmitglieder in einer unter Angabe dieses Zweckes berufenen Generalversammlung erforderlich.

Der Beschluß der Generalversammlung ist erforderlich:

1) zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§. 9.),
2) zur Wahl der Rechnungs-Revisionskommission (§. 10.),
3) zur Ertheilung der Decharge für den Vorstand,
4) zu Abänderungen des Statuts,
5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
6) zur Auflösung der Gesellschaft,
7) zu Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft, sei es durch Aufnahme von Darlehnen oder durch Eingehen von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ad 4. 6. und 7. ist erforderlich, daß bei der Einladung der Generalversammlung der Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme ausdrücklich bekannt gemacht ist.

Zu Anleihen (ad 7.) bedarf es außerdem der Genehmigung des Herrn Handelsministers und zu den Beschlüssen ad 4. und 6. der landesherrlichen Genehmigung.

Ueber den Gang und das Ergebniß der Generalversammlung wird durch einen Richter oder Notar ein Protokoll aufgenommen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern, sowie von denjenigen Gesellschaftsmitgliedern, welche sich zur Unterschrift melden, vollzogen.

§. 9.

Vorstand.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht:

1) aus sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf je drei Jahre gewählt werden;
2) aus einem von dem Magistrat zu Stettin zu ernennenden Mitgliede.

Außerdem steht es dem Vorstande frei, nach Bedürfniß sich selbst durch die Wahl von höchstens noch drei Mitgliedern zu verstärken. Alljährlich scheidet ein Drittheil der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder aus. Die Dauer der Funktion des vom Magistrat zu ernennenden Mitgliedes hängt von der Bestimmung des Magistrats ab. Die vom Vorstande selbst gewählten Mitglieder fungiren drei Jahre. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Sollte während der dreijährigen Dauer einer Stelle das von der Generalversammlung gewählte Mitglied durch Tod oder sonst ausscheiden, so ersetzt die nächste Generalversammlung diese Stelle auf die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Bis zum Eintritt dieser Wahl, sowie bei längerer Behinderung eines fungirenden Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand in dringenden Fällen, namentlich, wenn es die einstweilige Fortführung der Geschäfte oder die Beschluß-

fä-

fähigkeit des Vorstandes erfordert, einen einstweiligen Stellvertreter erwählen. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes gehört die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

Alljährlich wählt der Vorstand seinen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Schriftführer und einen Schatzmeister, und vertheilt im Uebrigen die Geschäfte unter seine Mitglieder.

Die Namen der Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Die Sitzungen des Vorstandes werden in der Regel zu Anfang eines jeden Quartals und außerdem, so oft dazu Anlaß vorliegt, durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden anberaumt. Die Anberaumung einer Sitzung muß erfolgen, sobald drei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen.

Der Vorstand faßt Namens der Gesellschaft bindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten oder der Rechnungs-Revisionskommission überwiesen sind. Er vertritt die Gesellschaft in jeder Beziehung nach Außen und legitimirt sich durch ein von dem Regierungskommissarius auf Grund der Wahlverhandlungen auszustellendes Attest.

Urkunden verpflichten die Gesellschaft, sobald sie von dem Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern vollzogen sind. Zur Vollziehung der gewöhnlichen Schreiben, der Miethskontrakte und der Zahlungsanweisungen unter funfzig Thalern genügt die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Generalversammlung zur Ausführung zu bringen.

Der Vorstand verwaltet sein Amt unentgeltlich.

§. 10.

Rechnungs-Revisionskommission.

Die Rechnungs-Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche alljährlich unter Bezeichnung des Vorsitzenden von der Generalversammlung gewählt werden. Die Kommission hat die Obliegenheit, die Bücher zu revidiren, die gelegten Rechnungen mit den dazu gehörigen Belägen zu prüfen und die Decharge-Ertheilung Seitens der Generalversammlung vorzubereiten. Auch wird dieselbe alljährlich eine außerordentliche Kassenrevision vornehmen.

§. 11.

Gesellschaftsblätter.

Alle Bekanntmachungen an die Gesellschaftsmitglieder, namentlich Einladungen zu den Generalversammlungen, Bestimmungen wegen Auszahlung der Zinsen und ausgelooseter Aktien u. s. w. erfolgen rechtsverbindlich für alle Bethei-

theiligten durch den Stettiner Allgemeinen Anzeiger und den Stettiner General-Anzeiger.

Geht eines dieser öffentlichen Blätter ein, so tritt ein anderes, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Königliche Regierung zu genehmigendes öffentliches Blatt an dessen Stelle.

Der Königlichen Regierung steht die Befugniß zu, andere öffentliche Blätter für die Bekanntmachungen vorzuschreiben. Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretende Veränderungen sind von der Königlichen Regierung durch die noch übrig bleibenden Blätter und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12.

Oberaufsichtsrecht des Staats.

Die Oberaufsicht des Staats wird durch die Königliche Regierung zu Stettin ausgeübt, welche sich dazu für beständig oder für einzelne Fälle eines Kommissarius zu bedienen befugt ist. Derselbe kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, sowie die Generalversammlung gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Akten, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Kenntniß nehmen und die Gesellschaftskassen revidiren.

§. 13.

Auflösung der Gesellschaft.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft erhält kein Aktionair mehr als den Nennwerth seiner Aktien nebst den Zinsen, soweit sie rückständig sind, zu fünf Prozent. Der Ueberschuß des Gesellschaftsvermögens fällt an die Stadt Stettin mit der Maaßgabe, daß derselbe zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden muß.

§. 14.

Gültigkeit dieser revidirten Statuten.

Mit der Bestätigung dieser revidirten Statuten treten die bisherigen, unterm 16. März 1853. landesherrlich bestätigten Statuten außer Kraft.

Beilage A.

(Schema zu den Aktien.)

Aktie

der

Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant nach näherem Inhalte des am ..ten .... von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft und den jährlich zur Vertheilung kommenden Ueberschüssen.

Stettin, den ..ten .... 18..

Der Vorstand
der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

(L. S.) (Drei Unterschriften.)

Beilage B.

(Schema zum Zinsschein.)

Zinsschein

der

Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft

zur

Aktie № .....

Inhaber dieses Zinsscheins erhält die für den Zeitraum vom ..ten .... bis ..ten .... auf obige Aktie fallenden Zinsen aus der Gesellschaftskasse der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

Die Zahlung erfolgt vom 1. bis 15. Juli. Dieser Zinsschein ist vier Jahre nach der Fälligkeit werthlos.

Stettin, den ..ten .... 18..

Der Vorstand
der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

(L. S.) (Drei Unterschriften.)

Beilage C.

(Schema zum Talon.)

T a l o n

der

Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft

zur

A k t i e № .....

Gegen Rückgabe dieses Talons erhält der Besitzer der Aktie № ..... die ..... Series der Zinsscheine. Auf Verlangen ist die Aktie zur Legitimation und Abstempelung vorzulegen.

Stettin, den ..ten .... 18..

Der Vorstand
der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

(L. S.) (Drei Unterschriften.)

(Nr. 5214.) Verordnung wegen Bestellung eines inländischen Gerichtsstandes für die in den Nachbarstaaten stationirten Beamten der Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 27. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1851. Artikel III. Nr. 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1851. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Die Preußischen Beamten, welche in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen und in dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt stationirt sind, um die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte in diesen Ländern in Gemäßheit der darüber bestehenden Staats-Verträge zu bearbeiten, sollen fortan ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Merseburg haben, jedoch unbeschadet der Kompetenz, welche den Gerichten der genannten Staaten nach der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse:

a) vom $\frac{9.}{27.}$ September 1840. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1840. S. 250.),

b) vom $\frac{\text{18. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1843. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1844. S. 1.),

c) vom $\frac{\text{12. August}}{\text{8. Oktober}}$ 1840. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1840. S. 239.),

über die bezeichneten Beamten zusteht.

§. 2.

Durch die im §. 1. enthaltene Bestimmung wird jedoch, wenn die Beamten vorher einen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand in hiesigen Landen gehabt haben, in Beziehung auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status) und die Erbfolge in ihren Nachlaß nichts geändert; solche sind auch ferner nach den in jenem früheren Gerichtsstande geltenden Rechten zu beurtheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. v. Schleinitz. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5215.) Bekanntmachung, betreffend die Seitens der beiden Häuser des Landtages der Monarchie ertheilte nachträgliche Genehmigung der provisorisch erlassenen Verordnung vom 28. Mai 1859. wegen Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859. aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 12. April 1860.

Nachdem die unter dem 28. Mai 1859. erlassene, durch die Gesetz-Sammlung (Jahrgang 1859. S. 278.) verkündete Verordnung, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859. aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, den beiden Häusern des Landtages der Monarchie vorgelegt worden ist, haben dieselben der gedachten Verordnung ihre Zustimmung ertheilt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 12. April 1860.

Königliches Staatsministerium.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).